

# Kirchliches Amtsblatt

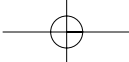
## der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 24. Juni

2009

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 19. November 1999 vom 15. Mai 2009 .....		115
Reformabsicherungsgesetz für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 16. Mai 2009 .....		115
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 29. Mai 2009 .....		116
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Altgietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohensaaten, Neuenhagen, Neutornow, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim und der Evangelischen Kirchengemeinde Oderberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel .....		122
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berkholz, Criewen, Felchow, Hohenlandin, Niederlandin, Pinnow und Zützen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel .....		122
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Heinersdorf, Jamikow, Kummerow, Stendell und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel .....		123
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels .....		123
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels .....		123
Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz .....		124
Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin .....		124
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung eines Superintendentenamtes .....		125
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		125
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....		127
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....		128

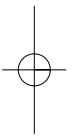
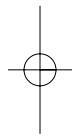


**IV. Personalnachrichten**

Nachrichten und Personalien .....	129
Theologische Prüfungen .....	129
Todesfälle .....	129

**V. Mitteilungen**

Ausschreibung einer Fortbildungsmaßnahme „Führen und Leiten“ – modularisierte Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer . . . .	130
Modul 1 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer Selbstmanagement .....	130



## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz  
zur Vereinheitlichung und Änderung des Kirchengesetzes  
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-,  
Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis  
einschließlich der Versorgungsempfängerinnen  
und -empfänger vom 19. November 1999**

Vom 15. Mai 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Zugleich wird das Kirchengesetz wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch „Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt und außerdem die Kurzbezeichnung „(Beihilfegesetz)“ angefügt.
2. In § 1 werden „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ durch „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ und „Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch „Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 wird „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ durch „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
4. In § 3 werden „eines Erziehungsurlaubs im Sinne der Erziehungsurlaubsverordnung für Bundesbeamte“ durch „Elternzeit im Sinne der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für Bundesbeamtinnen und -beamte“ und „Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch „Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.

### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539), wird zum gleichen Zeitpunkt für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Mai 2009

Andreas B ö e r

Präses

**Reformabsicherungsgesetz für den  
Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Vom 16. Mai 2009

Die Landessynode hat mit der in Artikel 70 Abs. 3 der Grundordnung vorgesehenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

Die Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin haben sich auf den Weg in die Zukunft gemacht. Dabei traten unterschiedliche Vorstellungen über die Richtung auf. Dieses Kirchengesetz will die Teile der Reform, die im Konsens umgesetzt werden, rechtlich absichern und so die Möglichkeit eröffnen, in geschwisterlichem Miteinander weiterzugehen.

### § 1

#### Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Protzen-Wustrau-Radensleben, Ruppin und Temnitz tragen für die Dauer der Geltung dieses Kirchengesetzes die Bezeichnung „Gesamtkirchengemeinde“.

(2) Die auf der Grundlage des Wortlauts von § 2 der Strukturangepassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007 (KABl. S. 139) gebildeten und beschriebenen Gesamtgemeindekirchenräte (Gemeindekirchenräte im Sinne der Grundordnung) und Gesamtgemeindevertretungen der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden werden in ihrer Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung bestätigt. Endet das Amt einer oder eines Mitglieds des Gesamtgemeindekirchenrats vor Ablauf der Amtszeit, so wird nach den entsprechenden Vorschriften für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

(3) Die Gesamtgemeindevertretung erlässt eine Satzung, in der insbesondere die Vertretung der einzelnen örtlichen Bereiche der Kirchengemeinde (der Gebiete der bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Kirchengemeinden) und ihre Rechte geregelt sind. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kreissynode.

### § 2

#### Kirchenkreis

(1) Die Zusammensetzung der Kreissynode auf der Grundlage des Wortlauts von § 4 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung sowie des Kreiskirchenrates einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bestätigt. Die Kirchengemeinden Papenbruch, Blandikow und Liebenthal können gemeinsam für den Rest der Amtszeit der Kreissynode ein weiteres Mitglied der Kreissynode bestimmen.

(2) Die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden des Kirchenkreises gelten für die Dauer der Geltung dieses Kirchengesetzes als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 der Grundordnung. Durch Satzung der Kreissynode, die der in Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung vorgesehenen Mehrheit bedarf, können Bereiche des Kirchenkreises mit Rechten eines Pfarrsprengels ausgestattet werden.

## § 3

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt am 31. August 2013 außer Kraft.

(2) Der Kreiskirchenrat berichtet der Kirchenleitung im zweiten Halbjahr 2012 über die Durchführung der Kirchenkreisreform und unterbreitet einen Vorschlag für eine Anschlussregelung auf der Grundlage eines Beschlusses der Kreissynode.

(3) Die Kreissynode muss spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen.

Berlin, den 16. Mai 2009

Andreas B ö e r

Präses

\*

## Rechtsverordnung

**über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 29. Mai 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (KABl. 2009 S. 23), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

## § 1

(1) Bis zum 31. Juli 2009 richtet sich die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus, Neuruppin und Görlitz nach der Besoldungsrechtsverordnung vom 30. Mai 2008 (KABl. S. 71), geändert durch die Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. S. 186).

## § 2

(1) Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), geändert durch die Rechtsverordnungen vom 29. August 2008 (KABl. S. 119) und 17. Oktober 2008 (KABl. S. 186), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

## § 3

Mit Wirkung ab 1. August 2009 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

**1. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin**

- 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
- 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 71,68 Euro.
- 1.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 571,47 Euro.

**2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

- 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
- 2.2 Die allgemeine Zulage und die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerrinnen und Pfarrer gezahlt (Nummer 1.2 und 1.3).

**3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- 3.1 Besoldungsordnung A  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Besoldungsordnung B  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 3.3 Besoldungsordnungen C und H  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
- 3.4 Besoldungsordnung N  
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 317,26 Euro.
- 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

- des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	16,49 Euro
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	64,49 Euro
- des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	71,68 Euro
- des höheren Dienstes	
in der Besoldungsgruppe A 13	71,68 Euro.

Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58).

- 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes
	44,48
	des gehobenen Dienstes
	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2
	159,69
A 13	2, 3
	159,69
	4
	106,47
	5
	266,12
A 14	3
	159,69
	4
	186,31
	5
	159,69
A 15	3
	295,28
	5, 6
	159,69
	7
	266,12
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3	71,68

#### 4. Besoldungsordnung W

Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:

W 1 3.427,16 Euro

W 2 3.914,95 Euro

W 3 4.753,87 Euro

#### 5. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin sowie für die nach dem 1. Juni 2004 im Sprengel Görlitz in den Entsendungsdienst Berufenen

5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.

5.2 Die allgemeine Zulage beträgt 57,34 Euro.

5.3 Die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin (Nummer 1.3).

#### 6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sprengel Görlitz

6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.

6.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 69,49 Euro.

6.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

6.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 553,99 Euro.

#### 7. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sprengel Görlitz

7.1 Besoldungsordnung A

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.

7.2 Besoldungsordnung B

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 10.

7.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

7.4 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

– des mittleren Dienstes  
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,99 Euro

in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 62,52 Euro

– des gehobenen Dienstes  
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 69,49 Euro

– des höheren Dienstes  
in der Besoldungsgruppe A 13 69,49 Euro.

#### 8. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin

8.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.

Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.

8.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne die Kürzung nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

#### 9. Zulagen

9.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.

9.2 Die Zulagen nach § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 13.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 30. Mai 2008 (KA-BI. S. 71) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2009

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

<b>Anlage 1</b>					
<b>Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen</b> (Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) <b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>					
a) ohne Dienstwohnung					
2.899,42	3.042,10	3.184,78	3.327,43	3.470,11	
3.565,24	3.660,34	3.755,45	3.850,58	3.945,70	
b) mit Dienstwohnung					
2.339,34	2.482,02	2.624,70	2.767,35	2.910,03	
3.005,16	3.100,26	3.195,37	3.290,50	3.385,62	

<b>Anlage 2</b>					
<b>Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger</b> (Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) <b>– frühere Region West –</b>					
a) ohne Dienstwohnung					
2.548,52	2.669,80	2.791,08	2.912,33	3.033,61	
3.114,47	3.195,30	3.276,14	3.357,01	3.437,86	
b) mit Dienstwohnung					
1.988,44	2.109,72	2.231,00	2.352,25	2.473,53	
2.554,39	2.635,22	2.716,06	2.796,93	2.877,78	

<b>Anlage 3</b>												
<b>Grundgehaltsätze</b> (Monatsbeträge in Euro) <b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>												
<b>Besoldungsordnung A</b>												
Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.484,04	1.519,87	1.555,71	1.591,56	1.627,39	1.663,25	1.699,09					
A 3	1.545,93	1.584,07	1.622,19	1.660,34	1.698,48	1.736,62	1.774,77					
A 4	1.581,04	1.625,96	1.670,83	1.715,75	1.760,65	1.805,56	1.850,44					
A 5	1.593,82	1.651,31	1.695,97	1.740,64	1.785,33	1.829,99	1.874,67	1.919,34				
A 6	1.631,55	1.680,61	1.729,65	1.778,70	1.827,75	1.876,80	1.925,85	1.974,89	2.023,95			
A 7	1.703,26	1.747,34	1.809,07	1.870,78	1.932,49	1.994,22	2.055,94	2.100,01	2.144,09	2.188,19		
A 8		1.809,97	1.862,69	1.941,79	2.020,89	2.099,97	2.179,08	2.231,80	2.284,52	2.337,27	2.389,98	
A 9		1.928,37	1.980,26	2.064,66	2.149,07	2.233,49	2.317,91	2.375,93	2.433,98	2.491,98	2.550,03	
A 10		2.077,82	2.149,93	2.258,08	2.366,24	2.474,39	2.582,54	2.654,63	2.726,74	2.798,83	2.870,93	
A 11			2.395,18	2.506,01	2.616,82	2.727,64	2.838,48	2.912,36	2.986,22	3.060,12	3.134,01	3.207,87
A 12			2.575,92	2.708,05	2.840,16	2.972,30	3.104,42	3.192,49	3.280,56	3.368,65	3.456,74	3.544,82
A 13			2.899,42	3.042,10	3.184,78	3.327,43	3.470,11	3.565,24	3.660,34	3.755,45	3.850,58	3.945,70
A 14			3.017,62	3.202,65	3.387,65	3.572,66	3.757,68	3.881,02	4.004,37	4.127,71	4.251,05	4.374,39
A 15						3.928,77	4.132,19	4.294,93	4.457,67	4.620,39	4.783,13	4.945,86
A 16						4.339,21	4.574,47	4.762,67	4.950,89	5.139,09	5.327,30	5.515,51

<b>Anlage 4</b>	
<b>Grundgehaltsätze</b> <b>Besoldungsordnung B</b> <b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.945,86
B 2	5.753,62
B 3	6.095,57
B 4	6.453,73
B 5	6.864,65
B 6	7.252,68
B 7	7.630,14
B 8	8.023,55

<b>Anlage 5</b>															
<b>Grundgehaltssätze</b> (Monatsbeträge in Euro)															
<b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>															
<b>Besoldungsordnung C</b>															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.709,19	2.804,32	2.899,42	2.994,54	3.089,66	3.184,78	3.279,88	3.375,00	3.470,11	3.565,24	3.660,34	3.755,45	3.850,58	3.945,70	
C2	2.715,11	2.866,70	3.018,29	3.169,88	3.321,46	3.473,04	3.624,63	3.776,20	3.927,80	4.079,38	4.230,95	4.382,54	4.534,11	4.685,72	4.837,30
C3	2.989,80	3.161,44	3.333,07	3.504,72	3.676,35	3.847,99	4.019,63	4.191,25	4.362,90	4.534,54	4.706,16	4.877,80	5.049,43	5.221,07	5.392,71
C4	3.797,85	3.970,37	4.142,91	4.315,45	4.488,00	4.660,52	4.833,07	5.005,59	5.178,12	5.350,67	5.523,20	5.695,73	5.868,27	6.040,80	6.213,34

<b>Anlage 5a</b>															
<b>Grundgehaltssätze</b> (Monatsbeträge in Euro)															
<b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>															
<b>Besoldungsordnung H</b>															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.709,19	2.804,31	2.899,43	2.994,54	3.089,65	3.184,78	3.279,87	3.375,01	3.470,11	3.565,24	3.660,33	3.755,45	3.850,57	3.945,69	
H 2	2.728,46	2.841,21	2.953,92	3.066,66	3.179,39	3.292,13	3.404,83	3.517,57	3.630,30	3.743,02	3.855,77	3.968,50	4.081,21	4.193,95	
H 3	2.770,92	2.894,26	3.017,61	3.140,95	3.264,29	3.387,63	3.510,97	3.634,33	3.757,68	3.881,02	4.004,37	4.127,71	4.251,05	4.374,38	
H 4	2.827,39	2.950,73	3.074,08	3.196,82	3.320,77	3.444,12	3.567,46	3.690,81	3.814,14	3.937,49	4.060,83	4.184,17	4.307,53	4.430,86	4.554,21
H 5	3.047,32	3.182,92	3.318,53	3.454,15	3.589,75	3.725,35	3.860,97	3.996,58	4.132,19	4.267,79	4.403,41	4.539,02	4.674,62	4.810,23	4.945,84
H 6	3.319,77	3.476,61	3.633,44	3.790,29	3.947,12	4.103,96	4.260,81	4.417,62	4.574,48	4.731,31	4.888,15	5.044,98	5.201,83	5.358,66	5.515,51
H 7	3.722,36	3.884,45	4.046,54	4.208,64	4.370,74	4.532,85	4.694,95	4.857,05	5.019,13	5.181,23	5.343,34	5.505,43	5.667,53	5.829,64	5.991,74

<b>Familienzuschlag</b> (Monatsbeträge in Euro) <b>in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin</b>			Anlage 6
	Stufe 1	Stufe 2	
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,88	191,51	
übrige Besoldungsgruppen	105,96	196,59	

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,63 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 282,38 Euro.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,79 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,97 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,18 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,39 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

<b>Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst</b> (Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)					Anlage 7
Während der Entsendungspflichtzeit wird höchstens das Grundgehalt der 5. Stufe gezahlt.					
a) ohne Dienstwohnung					
	2.319,54	2.433,68	2.547,82	2.661,94	
b) mit Dienstwohnung					
	1.871,47	1.985,62	2.099,76	2.213,88	

<b>Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer Gemeindepädagoginnen und -pädagogen</b> (Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – Sprengel Görlitz –					Anlage 8
2.810,70	2.949,01	3.087,33	3.225,61	3.363,92	
3.456,14	3.548,33	3.640,53	3.732,75	3.824,96	

<b>Grundgehaltssätze</b> (Monatsbeträge in Euro) – Sprengel Görlitz –													Anlage 9
<b>Besoldungsordnung A</b>													
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1.438,63	1.473,36	1.508,11	1.542,86	1.577,59	1.612,35	1.647,10						
A 3	1.498,62	1.535,60	1.572,55	1.609,53	1.646,51	1.683,48	1.720,46						
A 4	1.532,66	1.576,21	1.619,70	1.663,25	1.706,77	1.750,31	1.793,82						
A 5	1.545,05	1.600,78	1.644,07	1.687,38	1.730,70	1.773,99	1.817,31	1.860,61					
A 6	1.581,62	1.629,18	1.676,72	1.724,27	1.771,82	1.819,37	1.866,92	1.914,46	1.962,02				
A 7	1.651,14	1.693,87	1.753,71	1.813,53	1.873,36	1.933,20	1.993,03	2.035,75	2.078,48	2.121,23			
A 8		1.754,58	1.805,69	1.882,37	1.959,05	2.035,71	2.112,40	2.163,51	2.214,61	2.265,75	2.316,85		
A 9		1.869,36	1.919,66	2.001,48	2.083,31	2.165,15	2.246,98	2.303,23	2.359,50	2.415,73	2.472,00		
A 10		2.014,24	2.084,14	2.188,98	2.293,83	2.398,67	2.503,51	2.573,40	2.643,30	2.713,19	2.783,08		
A 11			2.321,89	2.429,33	2.536,75	2.644,17	2.751,62	2.823,24	2.894,84	2.966,48	3.038,11	3.109,71	
A 12			2.497,10	2.625,18	2.753,25	2.881,35	3.009,42	3.094,80	3.180,17	3.265,57	3.350,96	3.436,35	
A 13			2.810,70	2.949,01	3.087,33	3.225,61	3.363,92	3.456,14	3.548,33	3.640,53	3.732,75	3.824,96	
A 14			2.925,28	3.104,65	3.283,99	3.463,34	3.642,69	3.762,26	3.881,84	4.001,40	4.120,97	4.240,53	
A 15						3.808,55	4.005,74	4.163,51	4.321,27	4.479,01	4.636,77	4.794,52	
A 16						4.206,43	4.434,49	4.616,93	4.799,39	4.981,83	5.164,28	5.346,74	

<b>Anlage 10</b>	
<b>Grundgehaltssätze</b>	
<b>Besoldungsordnung B</b>	
<b>- Sprengel Görlitz -</b>	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 2	5.577,56
B 3	5.909,05
B 4	6.256,25
B 5	6.654,59
B 6	7.030,75

<b>Anlage 11</b>		
<b>Familienzuschlag</b>		
(Monatsbeträge in Euro)		
<b>- Sprengel Görlitz -</b>		
	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	97,79	185,65
übrige Besoldungsgruppen	102,72	190,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,86 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 273,74 Euro.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,64 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,24 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 18,59 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 13,95 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

<b>Anlage 12</b>	
<b>Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung</b>	
1.	Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2.	Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3.	Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4.	Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5.	Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6.	Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7.	Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8.	Die Leiterin/der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9.	Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
10.	Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11.	Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.

<b>Anlage 13</b>	
<b>Zulagen nach § 10 Abs. 2</b>	
<b>der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung</b>	
Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.	

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Altglietzen, Altranft, Bad Freienwalde,  
Bralitz, Hohensaaten, Neuenhagen, Neutornow,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim und  
der Evangelischen Kirchengemeinde Oderberg,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Altglietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohensaaten, Neuenhagen, Neutornow, die Evangelische Kirchengemeinde Hoher Barnim und die Evangelische Kirchengemeinde Oderberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden dauernd zum Pfarrsprengel Alte Oder verbunden.

#### § 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Altglietzen und Neutornow zum Pfarrsprengel Altglietzen wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Altranft, Bad Freienwalde und der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim zum Pfarrsprengel Bad Freienwalde wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Bralitz und Neuenhagen zum Pfarrsprengel Bralitz wird aufgehoben.

#### § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Altglietzen, die vier Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bad Freienwalde, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bralitz und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oderberg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Alte Oder übertragen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2009  
Az. 1020-1: 49/000-80.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

### U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Berkholz, Criewen, Felchow,  
Hohenlandin, Niederlandin, Pinnow und Zützen,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Berkholz, Criewen, Felchow, Hohenlandin, Niederlandin, Pinnow und Zützen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden dauernd zum Pfarrsprengel Criewen verbunden.

#### § 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Criewen, Felchow, Pinnow und Zützen zum Pfarrsprengel Criewen wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Hohenlandin und Niederlandin zum Pfarrsprengel Hohenlandin wird aufgehoben.

#### § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Criewen und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Hohenlandin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Criewen übertragen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009  
Az. 1020-1: 87/000-07.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

**U r k u n d e**

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Heinersdorf,  
Jamikow, Kummerow, Stendell und der  
Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

**§ 1**

Die Kirchengemeinden Heinersdorf, Jamikow, Kummerow, Stendell und die Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden dauernd zum Pfarrsprengel Schwedt verbunden.

**§ 2**

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Berkholz und Heinersdorf zum Pfarrsprengel Heinersdorf wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Jamikow und Kummerow zum Pfarrsprengel Kummerow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Passow und Stendell zum Pfarrsprengel Stendell wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Heinersdorf, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kummerow, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Stendell und die vier Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schwedt übertragen.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009  
Az. 1020-1: 87/000-30.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

**Genehmigung eines neuen Kirchensiegels**

Konsistorium  
Az.: 1252-03(41/060)

Berlin, den 15. Mai 2009

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUZELLE“



\*

**Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels**

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift „Evangelische Kirche Neuzelle“ wurde außer Geltung gesetzt.

### Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABl. S. 42) hat die Landessynode am 15. Mai 2009 die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz neu gewählt.

Das Verwaltungsgericht setzt sich mit Wirkung vom 15. Mai 2009 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Hartmut G o l z e

Beisitzendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst

– zugleich erste Stellvertreterin des Vorsitzenden –:  
Vizepräsidentin am Kammergericht  
Marion C l a ß e n - B e b l o

1. Stellvertreter:

– zugleich zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden –  
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Wolfgang S a i l e r

2. Stellvertreter :

Richter am Verwaltungsgericht  
Stephan G r o s c u r t h

Beisitzendes Mitglied – ordiniertes Theologe oder ordinierte Theologin –:

Pfarrer i. R. Siegfried B e h r e n d

1. Stellvertreterin:

Pfarrer Rose M ö l l h o f f - M y l i u s

2. Stellvertreter:

Pfarrer Karsten D i e r k s

Berlin, den 9. Juni 2009

Konsistorium

S e e l e m a n n

### Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Die Kreiskirchliche Archivpflegerin im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, Frau Christa T h o r a u, tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 von ihrem Amt zurück.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist zum 1. Juni 2010 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren wieder zu besetzen.

Im Kirchenkreis leben ca. 78.846 Gemeindeglieder (Stand 31. Dezember 2008). Sie gehören zu 34 Gemeinden, von denen 15 in städtischen Bereichen und 19 in benachbarten Landkreisen liegen. In nord-südlicher Ausdehnung erstreckt sich der Evangelische Kirchenkreis Neukölln vom Hermannplatz bis zur Stadt König Wusterhausen mit ca. 30.000 Einwohnern, in seiner Mitte befindet sich die Gropiusstadt.

Die Gemeinden sind in zurzeit 10 kooperierende Regionen mit einem kreiskirchlichen Stellenplan zusammengefasst. Derzeit sind im Kirchenkreis 40 Pfarrstellen mit 40 Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt.

Der Kirchenkreis ist Träger von 25 Kindertagesstätten, hinzu kommen Einrichtungen der Jugendarbeit und der Diakonie.

Auf dem Gebiet des Kirchenkreises ist mit dem Flughafen BBI und der Flughafenseelsorge eine für den Bereich der EKBO einzigartige zusätzliche Aufgabe gestellt.

Die Vielfalt des Kirchenkreises macht seinen Charme aus.

Multikulturelle und multireligiöse Pluralität vor allem im Neuköllner Norden, Entkirchlichung großer Bevölkerungsgruppen in allen Teilen des Kirchenkreises, traditionelle Kirchlichkeit in den Dörfern des ehemaligen West-Berlin und neu erwachendes Interesse an kirchlichen Angeboten am Stadtrand bilden eine komplexe Herausforderung.

Der Kirchenkreis ist Mitglied im Diakonischen Werk Neukölln-Oberspree und Gesellschafter der Diakonie-Pflege gGmbH. Der Superintendent oder die Superintendentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands des Kirchenkreisverbands Süd, der die Verwaltung für die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming gewährleistet. Das Diakonische Werk Neukölln-Oberspree, die Diakonie-Pflege gGmbH und der Bereich Kindertagesstätten werden jeweils von Geschäftsführern verantwortet.

Im Bereich des Kirchenkreises liegt auch die Evangelische Schule Neukölln mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern.

Der Kirchenkreis bietet:

- Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln ist in seiner Vielfalt und seinem menschlichen Reichtum eines der interessantesten Arbeitsfelder im Bereich der EKBO.
- Die traditionell vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kreiskirchenrat prägt die Atmosphäre im gesamten Kirchenkreis.
- Die Superintendentin oder der Superintendent wird in ihrem oder seinem Dienst begleitet und unterstützt von einer Stellvertreterin und einem Stellvertreter mit jeweils 50 % Dienstumfang. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche aller drei Personen sind in einer Dienstordnung geregelt, die in kollegialer Absprache verändert werden kann.
- Engagierte und motivierte kreiskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen den Superintendenten oder die Superintendentin in der Arbeit.
- Seit 1975 besteht eine lebendige Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Soweto in Südafrika.
- Der Kreiskirchenrat hat mit der Formulierung von drei Zielbereichen (Schwerpunkt- und Profilbildung, Glauben stärken, Familien fördern) bereits Vorarbeiten für zukünftige Weichenstellungen geleistet.

Gesucht wird eine im Gemeindedienst erfahrene Persönlichkeit mit Leitungskompetenz und theologischem Profil, die zugleich konfliktfähig und integrativ ist und mutig die Zukunft des Kirchenkreises mitgestaltet. Dazu gehört die Aufmerksamkeit für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche und die Bereitschaft, Kirche in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der

- Wert auf eine zeitgemäße und den Menschen zugewandte Verkündigung legt,
- bereit ist, den Gegensätzen und der Vielfalt von Stadt und Land, Jung und Alt, Ost und West, Arm und Reich, Ballungszentrum und ländlichen Bereichen im Kirchenkreis kreativ zu begegnen,
- den begonnenen Prozess der Gemeinde- und Strukturentwicklung im Kirchenkreis voranbringt,
- die Gemeinden und die Pfarrerinnen und Pfarrer umsichtig und mit seelsorgerlicher Kompetenz begleitet,
- Bereitschaft zum weltweiten und regionalen ökumenischen Dialog mitbringt und eigene Erfahrungen einbringen kann,
- Interesse am interreligiösen Dialog hat und
- kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt für ihren Dienst begeistern kann und ihre Anliegen fördernd aufnimmt.

Der Superintendentin oder dem Superintendent soll eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen werden, mit der ein Predigtamt in der Evangelischen Kirchengemeinde Rixdorf verbunden ist.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Weitere Auskünfte erteilen der Präses der Kreissynode, Herr Dr. Harald Iber (Telefon: 030/8 73 63 34 und 030/70 72 01 00) und Herr Generalsuperintendent Ralf Meister (Telefon: 030/2 17 74 22).

Bewerbungen werden bis zum 15. September 2009 erbeten an Herrn Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin.

\*

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 100 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte aufgeschlossen sein und mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus gut und gern zusammenarbeiten können.

Der Auftrag umfasst die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung des Unfall-Krankenhauses Berlin-Marzahn.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Besuch und Begleitung von Patientinnen und Patienten und ggf. ihrer Familien, besonders auf den Intensivstationen und im Rückenmarkverletztzentrum.
- Im Bedarfsfall seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses.
- Die Verbindung zum Sozialdienst halten.
- Bereitschaft zu Gottesdiensten in alten und in neuen Formen.
- Zusammenarbeit bei gegenseitiger Gastfreundschaft mit den katholischen Kollegen, unter Umständen auch mit Vertretern anderer Konfessionen.
- Schwerpunkte sind die Arbeit auf den Intensivstationen, sowie intermediate care und Palliativmedizin.
- Schwerpunkt Brandverletztzentrum (BVZ); hier auch die Begleitung von Familienangehörigen in besonderer Weise. Dazu gehört auch eine klare theologische Position zum Thema „Schuld“ und „Vergebung“.

- Schwerpunkt Rückenmarkverletzungszentrum (RVZ), Begleitung oft über längere Zeit. (Auch hier spielen „Schuldfragen“ eine Rolle.)
- Schwerpunkt Neurochirurgie und neurologische Frührehabilitation. (Hier ist die Bereitschaft zu ständiger, auch medizinischer Weiterbildung gefordert, beispielsweise für die Kommunikation mit Patienten im Wachkoma usw.)
- Schwerpunkt Intensivstation im Zusammenhang mit Unfallpatienten und ihren Angehörigen.
- Bereitschaft, sich auch zu ungewöhnlichen Zeiten rufen zu lassen;
- Die Arbeit der Seelsorge findet in zumeist atheistisch geprägter Umwelt statt. Es gibt kaum noch einen Bonus für „Kirche“. Das erfordert viel Fingerspitzengefühl und hat große Chancen. Klare eigene Positionen sind gefragt und werden auch geachtet, z. B. in der Sterbebegleitung oder in Gesprächen mit, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann noch viel deutlicher angeboten werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 oder die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Beatrix Forck, Telefon: 030/57 79 86 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

**2. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist eine (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus** im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang ab 1. September 2009 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst die seelsorgerliche Begleitung der Helios-Klinik in Bad Saarow-Pieskow (600 Betten). Die Begleitung wird gemeinsam mit einer Kollegin mit 25 % Dienstumfang für diese Aufgabe geleistet.

Bewerberinnen und Bewerber sollten nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine andere vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 033 61-59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

**3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neuseddin, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen,** ist zum nächst möglichen Zeitpunkt mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist der zunächst auf 6 Jahre befristete landeskirchliche Auftrag für den Dienst auf dem Lande mit dem Schwerpunkt der theologischen Erwachsenenbildung an der Heimvolkshochschule am Seddiner See mit 50 % Dienstumfang.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels Neuseddin mit den Kirchengemeinden Seddin, Neuseddin, Schlunkendorf (insgesamt 500 Gemeindeglieder) wollen gemeinsam Kirche bauen, die offen, einladend und warmherzig (barmherzig) ist. Drei Gemeindeglieder, eine Katechetin und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die Gemeinden warten auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die die Ehrenamtlichen begleitet und stärkt, ihre Eigenverantwortung und Talente fördert, der oder die ein Herz für die Kinder- und Jugendarbeit hat und den Älteren im Gespräch zugewandt ist. Die Gemeinden sind Orte vielfältiger traditioneller und moderner Gottesdienste, zentraler Gemeindeveranstaltungen für alle Generationen, regelmäßiger Kirchenmusiken und Konzerte. In den Gemeinden bestehen aktive Frauengruppen. Alle drei Kirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Mitten im Pfarrsprengel Neuseddin befindet sich die Heimvolkshochschule am Seddiner See ([www.hvhs-seddinersee.de](http://www.hvhs-seddinersee.de)), die als Bildungseinrichtung den tiefgreifenden Wandel in den ländlichen Regionen des Landes Brandenburg, von dem alle Generationen und Berufsstände betroffen sind, durch die Erarbeitung neuer landwirtschaftlicher Konzepte die Entwicklung wirtschaftlicher Alternativen begleitet. Sie will als Stätte der Besinnung, der Orientierung, der Weiterentwicklung und des Dialogs dazu beitragen, dass Menschen die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit verantwortungsvoll mit gestalten, dass junge Erwachsene ihr Leben als Chance und Herausforderung begreifen und dabei eigene Vorstellungen zur Erfüllung von Lebenssinn und Daseinsfreude entwickeln. Die Landeskirche wird den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin der Gemeindepfarrstelle mit 50 % Dienstumfang beauftragen an der Heimvolkshochschule,

- die Fragen der Entwicklung des ländlichen Raums zu bedenken und durch eigene Bildungsangebote das geistig-kulturelle Selbstbewusstsein der Menschen zu stärken,
- sich als sachkundige Vertrauensperson friedensstiftend zu engagieren, wo Interessen und Emotionen im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie aufeinander treffen,
- den Mitarbeitenden und besonders den Gästen des Hauses als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin in Glaubens- und Lebensfragen zur Verfügung zu stehen,
- an den Werten zu arbeiten, statt den Werteverfall zu beklagen,
- vorzuleben, zu lernen und zu lehren, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt,
- Schätze der kirchlichen Tradition zu heben und so zu präsentieren, dass Viele sich an der Schönheit z.B. des Erntedankfestes freuen können.

Gemeinden und Heimvolkshochschule suchen einen berufserfahrenen Pfarrer oder eine berufserfahrene Pfarrerin, der oder die eine hohe theologische Kompetenz mit einem kommunikativen Talent verbindet. Er oder sie sollte engagiert, ideenreich, gebildet und gesellig sein. Ein pädagogischer/erwachsenbildnerischer Eros wird vorausgesetzt.

Die Gemeinden und die Heimvolkshochschule liegen am maleischen Seddiner See in der Nähe von Potsdam. Ein Pfarrhaus mit Garten ist in Neuseddin vorhanden. Kita, Schule und Hort sind am Ort, Oberschulen und Gymnasien in unmittelbarer Nähe.

Gemeinden und Heimvolkshochschule ist bewusst, dass ihnen der Pfarrer oder die Pfarrerin mit jeweils mit 50 % Dienstumfang zur Verfügung stehen wird. Deshalb wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung in Aussicht gestellt.

Auskünfte für den Gemeindedienst erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Pfarrer Breithor, Telefon: 03 32 05/2 09 94 und 0172/8 43 42 65 sowie der Vorsitzende des Gemeindegliederrates Neuseddin, Herr Neuendorf, Telefon: 03 32 05/5 04 00.

Auskünfte zu der landeskirchlichen Beauftragung erteilen Generalsuperintendent Schulz, Telefon: 03 31/9 51 23 42 und OKRn Brauer, Telefon: 030/24 34 42 86.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sonnewalde, Kirchenkreis Finsterwalde,** ist ab 1. Oktober 2009 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Großkrausnik.

Zum Pfarrsprengel Sonnewalde gehören 4 Kirchengemeinden mit 6 Predigtstätten und ca. 1600 Gemeindegliedern.

Die Gemeinden bieten aktive Gemeindeglieder, die selbstständig Aufgaben übernehmen. Es gibt einen engagierten Posaunenchor und einen Kirchenchor sowie weitere Gemeindeglieder. Das missionarische SCHATZSUCHE-Gottesdienstprojekt wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kirchengemeinden unterstützen die Jugendarbeit des CVJM-Ortsvereins. Lektoren, ein Diakon i. R. und Pfarrer i. R. bzw. Pfarrerrinnen i. R. sind in kollegialer Absprache in die Gottesdienstplanung eingebunden. Die Christenlehre wird von Katechetinnen erteilt.

Die noch anzutreffende volkskirchliche Verbundenheit bietet die Chance, Glaubensinhalte neu zu entdecken.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der engagiert ihre oder seine Gaben und Fähigkeiten in den Dienst am Evangelium einbringt.

Ihr oder ihm sollte daran liegen, Gemeindeglieder mit unterschiedlichem Glaubenshintergrund in ihrem Gottvertrauen zu stärken sowie auch Kirchenfremde anzusprechen.

Sie oder er sollte bestrebt sein, Menschen entsprechend ihrer geistlichen Gaben für die Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen.

Es wird die Erteilung von 2 Stunden Religionsunterricht erwartet.

Sonnewalde liegt in der Niederlausitz. Eine geräumige, renovierte Pfarrwohnung im Gemeindehaus Sonnewalde mit Garten ist vorhanden. In der Kleinstadt Sonnewalde gibt es Kindergarten und Grundschule. In naher Umgebung befinden sich mehrere Evangelische Kitas und Evangelische Grundschulen sowie eine Evangelische Oberschule und ein Evangelisches Gymnasium in Doberlug-Kirchhain.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederates Sonnewalde, Herr Thomas Bubner, Telefon: 0171/7 38 13 59 und der amtierende Superintendent, Pfarrer Markus Herrbruck, Telefon: 035 31/81 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Alte Oder, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,** ist ab 1. Januar 2010 durch Gemeindeglieder neu zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Alte Oder wurde zum 1. Juni 2009 neu gebildet aus den ehemaligen Pfarrsprengeln Altgietzen, Bad Freienwalde und Bralitz sowie aus den Kirchengemeinden Hohensaaten und Oderberg.

Zum Dienstbereich der Pfarrstelle gehören gegenwärtig die Kirchengemeinden Oderberg, Bralitz und Hoher Barnim (insgesamt 6 Predigtstellen). Der Dienst erfolgt in Absprache mit den Inhaberinnen der anderen Pfarrstellen des neugebildeten Pfarrsprengels in regionaler Arbeit.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer wird von einer B-Katechetin und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Die Gemeinden wünschen sich von ihr oder ihm die Bereitschaft zur Fortführung traditionell gewachsener Arbeitsformen und innovative Formen von Gemeindeaufbau und Gemeindegliederarbeit. Sie oder er sollte auch die kulturelle Arbeit unterstützen, welche durch die Fördervereine Wehrkirche Neuendorf (Kirchengemeinde Oderberg) und Dorfkirche Steinbeck (Kirchengemeinde Hoher Barnim) erfolgt. Die Stüler-Kirche in Oderberg ist ein Anziehungspunkt für Tagestouristen und eignet sich ebenfalls für kulturelle Angebote, vor allem für Ausstellungen. Die kirchenmusikalische Gestaltung des Gemeindelebens erfolgt weitgehend durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dazu zählt auch ein Bläserchor in Bralitz.

Dienstszitz der Pfarrstelle ist Oderberg. Im geräumigen Pfarrhaus das auch für kleinere Gemeindeveranstaltungen genutzt werden kann, ist eine Dienstwohnung vorhanden.

Oderberg ist eine Kleinstadt mit ca. 2.400 Einwohnern im Landkreis Barnim. Der Ort liegt im Dreieck der Städte Angermünde – Eberswalde – Bad Freienwalde, direkt an der Alten Oder. Er ist eingebettet in eine wunderschöne Landschaft. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen gibt es in Bad Freienwalde, Wriezen (Ev. Gymnasium) und Eberswalde.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederates, Herr Hans-Erich Winter, Telefon: 03 33 69-7 54 10 und Pfarrer Walther Bindemann, Telefon: 03 33 69-3 42.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederates der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Alte Oder über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch, Berliner Straße 5, 15306 Seelow.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg** ist zum 1. November 2009 eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang für die Region Senftenberg zu besetzen.

Der Kirchenkreis sucht eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der neben der nötigen Fachkompetenz über gute kommunikative Fähigkeiten verfügt und Freude daran hat, mit Menschen Musik zu machen und damit das kirchenmusikalische Leben zu bereichern.

Gewünscht werden:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- der Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit – vokal und instrumental, auch Gospel/Band für eine abwechslungsreiche Gottesdienstgestaltung (Hier gibt es viele Möglichkeiten zum selbständigen Arbeiten und zur kreativen Entfaltung),
- der Aufbau eines Gemeindeglieders,
- die Begleitung der Posaunenarbeit (auch im ländlichen Bereich),
- Gemeindegliedern, dabei auch Taize-Singen (nicht regelmäßig),
- Orgelführungen für Schulklassen (nach Bedarf),
- Orgelunterricht und Nachwuchsförderung,
- die Mit-Betreuung der Nebenamtlichen (in Absprache/Aufteilung mit dem Kreiskantor),
- die Organisation von Konzerten,
- die Begleitung sonstiger Chöre und Gruppen im Umland (nach Absprache/Bedarf)
- die Begleitung von evtl. befristeten Projekten (z.B. Gospelworkshops, Kindermusicals),
- die Zusammenarbeit/Unterstützung des Kreiskantors bei Kirchenkreisprojekten,
- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern (dabei nach Bedarf die Mitwirkung bei Veranstaltungen in den umliegenden Dorfkirchen).

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Im Kirchenkreis ist als weiterer hauptamtlicher Kirchenmusiker der Kreiskantor (A-Kirchenmusiker) auf einer 100 % B-Stelle mit Sitz in Spremberg tätig.

Die Möglichkeit einer späteren Aufstockung der Anstellung ist gegeben, wenn dadurch eine Entlastung des Kreiskantors erfolgt.

In Senftenberg sind vorhanden:

- Peter-Paul-Kirche: 500 Plätze; Eule-Orgel von 1960 (III/29), kleines Orgelpositiv
- Bürgerhaus/Wendische Kirche: 200 Plätze; Förster-Flügel von 2000
- Gemeinde/Pfarrhaus: Klavier von 1920.

Weitere Orgeln befinden sich in den Kirchen der Region.

Unter eigener Leitung stehen in Senftenberg ein Posaunenchor und ein ökumenischer Chor sowie ein Chor in Großräschen.

Senftenberg ist Kreisstadt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Vor Ort befinden sich alle Schultypen, einschließlich einer Musikschule. Es besteht die Möglichkeit zur Erteilung von Privat-Unterricht.

Der Besitz von Fahrerlaubnis und Auto sind für die Arbeit in der Region von Vorteil.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Auskünfte erteilen Kreiskantor Hermann Hulman, Telefon: 0 35 63/34 84 30, E-Mail: hulmankirchenmusik@freenet.de und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-Mail: suptur.drebkau@web.de

Die Bewerbungsgespräche mit Orgelspiel und Chorsingen sind für den 11. September 2009 geplant.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 21. August 2009 zu richten an den Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, Superintendentur, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

\*

### Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2010 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Der kirchenmusikalische Dienst umfasst zu gleichen Teilen (jeweils 50 %) Tätigkeiten an der Stadtkirche St. Marien Hoher Fläming in Belzig und in der umliegenden Region.

Die Kreisstadt Belzig hat 11.000 Einwohner und ist mit ihrer Stein-Therme ein bekannter und beliebter Kurort. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Nach Berlin besteht eine gute Bahnanbindung (1 Stunde Fahrzeit).

Für die Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik Teil der Verkündigung des Evangeliums und eine wesentliche Ausdrucksform kirchlichen Lebens.

Die Gemeinde wünscht sich eine motivierte und engagierte Kirchenmusikerin oder einen motivierten und engagierten Kirchenmusiker mit hoher künstlerischer und pädagogischer Kompetenz, Offenheit für unterschiedliche Stilformen und Bereitschaft für eine gute Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Gemeindegruppen der Region. Eine regelmäßige Einbindung konzertanter Kirchenmusik in den Gottesdienst ist ausdrücklich erwünscht. Schwerpunkte der Arbeit sollten die historische Papenius-Orgel (Barockorgel von 1747, II/20) und die Ausbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern sein.

Zu den Aufgaben gehören:

- wöchentlicher Organistendienst an der historischen Barockorgel von J.A. Papenius (1747, II/20) im sonntäglichen Hauptgottesdienst in Belzig sowie 14täglich an einer weiteren Predigtstätte der Region,
- die Ausbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern für die Region (4 Stunden pro Woche),
- die Leitung der Kantorei Belzig (mit regelmäßigem Singen in den Gottesdiensten und 2 Konzerten im Jahr),
- die Leitung der Kinderkantorei Belzig,
- die Leitung des Posaunenchores in Brück-Rottstock,
- die Weiterführung der „Belziger Sommerkonzerte“ (bis zu 10 Konzerten) unter besonderer Berücksichtigung der historischen Papenius-Orgel von 1747 sowie die Koordination der Kirchenmusikreihe „Hinterlandkonzerte“ in der Region,
- die regelmäßige Begleitung und Betreuung der zahlreichen Mitarbeitenden in der Kirchenmusik und
- die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen.

Vorhanden sind:

- Flügel, Digitalpiano, Orffsches Instrumentarium, Orgelpositiv, PC-Arbeitsplatz und eine Notenbibliothek in Belzig,
- eine reichhaltige Orgellandschaft in der Region (teilweise neu restauriert),
- ein gutes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (zwei Pfarrer, eine Diakonin, zwei Gemeinsekretärinnen) sowie engagierte Sängerinnen und Sänger.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008. Kasualien werden gesondert vergütet.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Teichmann, Telefon: 0 33 82/291 und Kreiskantor Andreas Behrendt, Telefon: 0 33 82/ 6 87 30 oder 0163-4 49 28 46.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 27. August 2009 an die Superintendentur (z.Hd. Superintendent Uwe Teichmann) Klosterkirchplatz 20, 14 797 Kloster Lehnin zu richten.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist für Mittwoch, den 15. September 2009 in Belzig vorgesehen.

## IV. Personalmeldungen

### Nachrichten und Personalien

#### Versetzt wurde:

Oberkonsistorialrat Henning J u h l , zuletzt Oberkonsistorialrat im Konsistorium, mit Wirkung vom 15. Juni 2009 auf eigenen Antrag zur Übernahme eines Dienstes in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### Entlassen wurde:

Oberkonsistorialrat Dr. Bernhard F e l m b e r g , zuletzt Oberkonsistorialrat im Konsistorium, mit Ablauf des Monats Januar 2009 zur Übernahme eines Dienstes als Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### Beauftragt wurde:

Prälat Dr. Bernhard F e l m b e r g zum ehrenamtlichen Sportbeauftragten der EKBO über den 31. Januar 2009 hinaus bis zum 31. Januar 2014.

#### In den Ruhestand sind getreten:

Pfarrerin Jutta B e c k e r , zuletzt Pfarrerin der Evangelischen Jesus-Christus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Ablauf des Monats Mai 2009,

Pfarrer Knuth H a n s e n , zuletzt Pfarrer der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Berlin-Köpenick, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit Ablauf des Monats Mai 2009,

Pfarrer Dr. Ulrich K a p p e s , zuletzt Pfarrer der Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit Ablauf des Monats Mai 2009,

Pfarrer Manfred L ö s c h , zuletzt als Pfarrer im Wartestand mit der Verwaltung der (4.) landeskirchlichen Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Tegel beauftragt, mit Ablauf des Monats Mai 2009.

### Theologische Prüfungen

Die Erste Theologische Prüfung haben am 29. April 2009 bestanden:

Albrecht B ö n i s c h

Gernot F l e i s c h e r

\*

### Todesfälle

„Siehe, ich bin bei euch alle Tage,  
bis an der Welt Ende.“

(Matthäus 28,20)

#### Heimgewandten sind:

Pfarrer i.R. Siegfried M u e l l e r - S c h l o m k a , zuletzt Pfarrer der Samariter-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, am 10. April 2009 im 87. Lebensjahr,

Lehrer i.R. Dieter W e t z e l , zuletzt Realschuldirektor i.K. an der Evangelischen Schule Berlin-Spandau, am 30. April 2009 im 75. Lebensjahr.

## V. Mitteilungen

### Ausschreibung einer Fortbildungsmaßnahme „Führen und Leiten“ – modularisierte Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Anforderungen an Pfarrerinnen und Pfarrer steigen beständig. Auch ihre Leitungskompetenz ist zunehmend gefragt. Es ist eine permanente Aufgabe, diese zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

Dem dient die modularisierte Weiterbildung „Führen und Leiten“, die sich über insgesamt fünfzig Kurstage in den Jahren 2010 und 2011 erstreckt. Sie wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt. Die insgesamt sechs Module können einzeln belegt werden. Sie ergänzen sich, bauen aber nicht aufeinander auf. Die Teilnahme an allen sechs Modulen wird nach Erstellung einer Abschlussarbeit und der erfolgreichen Teilnahme am Kolloquium mit einem Zertifikat bescheinigt.

Die durch Teilnahme an den Modulen erworbenen Kompetenzen qualifizieren für unterschiedliche Aufgabenbereiche. Sie unterstützen den Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sie stärken die Handlungssicherheit am Berufsbeginn und sie bereiten im Bedarfsfall für Leitungstätigkeiten in Kirche und Diakonie vor.

Inhalt der Module:

1. Selbstmanagement (15.–19. Februar 2010; insgesamt 5 Kurstage): Arbeitszufriedenheit, Prävention von Burnout, Zeitmanagement, Entscheidungen finden
2. Personalmanagement (16.–19. März 2010; 12.–13. April 2010 und 4.–7. Mai 2010; insgesamt 10 Kurstage): Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Teamentwicklung, Führung Personalentwicklung, Dienstrecht
3. Betriebswirtschaftliches Wissen (13.–17. September 2010 und 8.–12. November 2010; insgesamt 10 Kurstage): Rechnungswesen, Controlling, Finanzwirtschaft, Marketing, Kooperation, Wirtschaftsethik
4. Kommunikation (12 Kurstage im Jahr 2011): Ressourcenorientierte Gesprächsführung, Verhandeln und Schlichten, Rhetorik, Präsentation, Kommunikation mit schwerstkranken und sterbenden Menschen, lösungsorientierte Beratung, Moderation
5. Organisationsentwicklung (7 Kurstage im Jahr 2011): Organisationsanalyse, Veränderungsmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationskultur, Projektmanagement
6. Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen (6 Kurstage im Jahr 2011): Einführung in die Rechtsordnung, Prinzipien sozialpolitischen Handelns, Sozialrecht, Finanzierung sozialer Dienste

Kosten:

Sie betragen pro Kurstag 60.– Euro. Die Landeskirche trägt 20.– Euro je Kurstag; für einen weitergehenden Zuschuss wird empfohlen, einen Antrag beim Gemeinde- oder beim Kreiskirchenrat zu stellen.

Anmeldung:

Die einzelnen Module können nur als Ganze belegt werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an: Diakonische Akademie, Paulsenstraße 55–56, 12163 Berlin oder im Internet unter [www.diakademie.de](http://www.diakademie.de).

Eine ausführliche Ausschreibung der Module 1, 2 und 3 finden Sie im Internet ([www.diakademie.de](http://www.diakademie.de)) oder können Sie bei der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V., Paulsenstraße 55–56, 12163 Berlin anfordern. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Tel. 03 52 07/8 43 50 oder [info@diakademie.de](mailto:info@diakademie.de)) zur Verfügung.

### Modul 1 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer Selbstmanagement

Die modularisierte Weiterbildung „Führen und Leiten“ erstreckt sich über fünfzig Kurstage innerhalb von zwei Jahren. Sie dient der Reflektion und Weiterentwicklung der Leitungskompetenz und wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt.

Im Modul 1 wird der Fokus auf die eigene Person gerichtet. Eigene Arbeitsweisen, die Art der Entscheidungsfindung und das Zeitmanagement stehen im Mittelpunkt. Dabei geht es gleichermaßen um den Blick auf die eigene Person, wie um Einführung und Diskussion von aktuellen Konzepten.

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Arbeitszufriedenheit / Prävention von Burnout
  - Arbeitsplanung,
  - Selbstmotivierung,
  - Bewertung von Zielen,
  - Umgang mit Stress,
  - soziale Unterstützung,
  - Hilfesysteme.
2. Entscheidungen finden
  - Strategien zur Entscheidungsfindung,
  - kognitive und emotionale Bewertungen von Entscheidungen.
3. Zeitmanagement
  - Diagnose Zeitfresser,
  - Selbstbewertung,
  - realitätsgerechte Planungen,
  - Widerstand gegen Planung.

Dozentinnen: Prof. Dr. Annegret Böhmer (zu 1. und 3.)  
Dipl.-Psych. Veronika Müßig (zu 2.)

Termin: 5 Kurstage  
15.–19. Februar 2010

Ort: Van-Delden-Haus, Glockenstr. 8, 14163 Berlin,

Kursgebühr:

300 Euro – Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss von 100 Euro und können zudem einen Antrag an Gemeinde- oder Kreiskirchenrat stellen.

Anmeldung:

schriftlich an Diakonische Akademie, Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin oder im Internet unter [www.diakademie.de](http://www.diakademie.de).

Übernachtungsmöglichkeit:

Im Van-Delden-Haus und im Heimathaus des Evang. Diakonievereins Berlin-Zehlendorf stehen Zimmer für Übernachtung zur Verfügung. Diese sind direkt bei Frau Martina Seibel (Tel. 030/80 99 04 69 oder [seibel@ev-diakonieverein.de](mailto:seibel@ev-diakonieverein.de)) zu buchen.

Der Kurs findet bei einer Teilnahme von mindestens 15 Personen statt. Nach Abschluss des Moduls erhalten die Teilnehmer/innen eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Weitere Module der Fortbildung „Führen und Leiten“ sind im Jahr 2010 „Personalmanagement“ (16.–19. März 2010; 12.–13. April 2010 und 4.–7. Mai 2010) und „Betriebswirtschaftliches Wissen“ (13.–17.9. und 8.–12.11.) und im Jahr 2011 „Kommunikation“, „Organisationsentwicklung“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen“.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Tel. 03 52 07/8 43 50 oder [info@diakademie.de](mailto:info@diakademie.de)) zur Verfügung.

